

EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALSEKRETARIAT

Brüssel, den 4.12.2012
SG-Greffe(2012) D/ 19338

Bundesnetzagentur
International Coordination Energy
Regulation
Tulpenfeld 4
DE-53105 Bonn

ZUR KENNTNISNAHME

Betreff: STELLUNGNAHME DER KOMMISSION (3.12.2012)

Für die Generalsekretärin

Valérie DREZET-HUMEZ

Anl. : C(2012) 9102 final

DE



Commission européenne, B-1049 Bruxelles / Europese Commissie, B-1049 Brussel - Belgium Telephone: (32-2) 299 11 11

http://ec.europa.eu/dgs/secretariat_general
E-mail: sg-greffe-certification@ec.europa.eu



Brüssel, den 3.12.2012
C(2012) 9102 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 3.12.2012

**nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der
Richtlinie 2009/73/EG – Deutschland - Zertifizierung der Gasunie Deutschland
Transport Services GmbH**

DE

DE

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 3.12.2012

nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/73/EG – Deutschland - Zertifizierung der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

I. VERFAHREN

Am 5. Oktober 2012 erhielt die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/73/EG¹ (im Folgenden „Gasrichtlinie“) eine Mitteilung der deutschen Energieregulierungsbehörde (im Folgenden „Bundesnetzagentur“) über einen Entwurf einer Entscheidung über die Zertifizierung der „Gasunie Deutschland Transport Services GmbH“ (im Folgenden „GUD“) als Fernleitungsnetzbetreiber („FNB“).

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009² (im Folgenden „Gasverordnung“) muss die Kommission den übermittelten Entwurf der Entscheidung prüfen und der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde ihre Stellungnahme bezüglich der Vereinbarkeit mit Artikel 10 Absatz 2 und mit Artikel 9 der Gasrichtlinie übermitteln.

II. BESCHREIBUNG DES MITGETEILTEN ENTSCHEIDUNGSENTWURFS

Die GUD betreibt ein Fernleitungsnetz (3200 km) im Norden Deutschlands, das von der Grenze zu den Niederlanden bis zur Grenze zu Dänemark reicht. Die GUD steht letztlich vollständig im Eigentum der N.V. Nederlandse Gasunie, einer Gasinfrastruktur-Holdinggesellschaft mit Sitz in den Niederlanden. Die N.V. Nederlandse Gasunie ist wiederum Eigentum des niederländischen Staates, dessen Anteil vom Finanzministerium verwaltet wird. Die GUD hat einen Antrag auf Zertifizierung gemäß dem Modell der eigentumsrechtlichen Entflechtung gestellt.

Die Bundesnetzagentur ist zu dem vorläufigen Ergebnis gekommen, dass die GUD den Anforderungen des Modells der eigentumsrechtlichen Entflechtung gemäß den deutschen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Gasrichtlinie, d. h. nach dem Energiewirtschaftsgesetz (im Folgenden „EnWG“)³, entspricht, sofern die folgenden Auflagen erfüllt werden:

„a)

| |
|--|
| |
| |

b)

¹ Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94.

² Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36.

³ Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i.d.F. von Artikel 2 des Gesetzes vom 16.1.2012, BGBl. I S. 74.

c)

- d) Die Zertifizierungsentscheidung der zuständigen niederländischen Regulierungsbehörde für die Gas Transport Services B.V. ist der Bundesnetzagentur unverzüglich nach Erlass mitzuteilen.“

Die Bundesnetzagentur hat ihren Entscheidungsentwurf der Kommission zur Stellungnahme vorgelegt.

III. ANMERKUNGEN

Ausgehend von der vorliegenden Mitteilung hat die Kommission die folgenden Anmerkungen zum Entscheidungsentwurf.

1. Eigentum am Netz

In Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Gasrichtlinie ist festgelegt, dass jedes Unternehmen, das Eigentümer eines Fernleitungsnetzes ist, als Fernleitungsnetzbetreiber agiert. In ihrem Entscheidungsentwurf hat die Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der deutschen Umsetzungsrechtsvorschriften geprüft, inwieweit die GUD diese Anforderung erfüllt.

Eigentum am Netz im Sinne des EnWG ist auch das „Bruchteileigentum“, eine rechtliche Konstruktion, wonach mehrere Rechtspersonen Eigentümer der Infrastruktur sind und jede Rechtsperson das Recht hat, ihren Teil entsprechend ihrem Anteil zu betreiben und kommerziell zu nutzen. In einer Vereinbarung zwischen den Eigentümern („Bruchteils-gemeinschaft“) wird bestimmt, wie Entscheidungen getroffen werden, die die gesamte Infrastruktur betreffen. Weicht der Anteil der im Eigentum stehenden Kapazitäten erheblich vom Anteil der im Eigentum stehenden Infrastruktur ab, wird ein zusätzlicher Vertrag über die Übertragung der Nutzung („Nutzungsüberlassungsvertrag“) geschlossen, der es dem FNB ermöglicht, auch den Teil der Infrastruktur zu betreiben und zu nutzen, der nicht sein Eigentum ist.

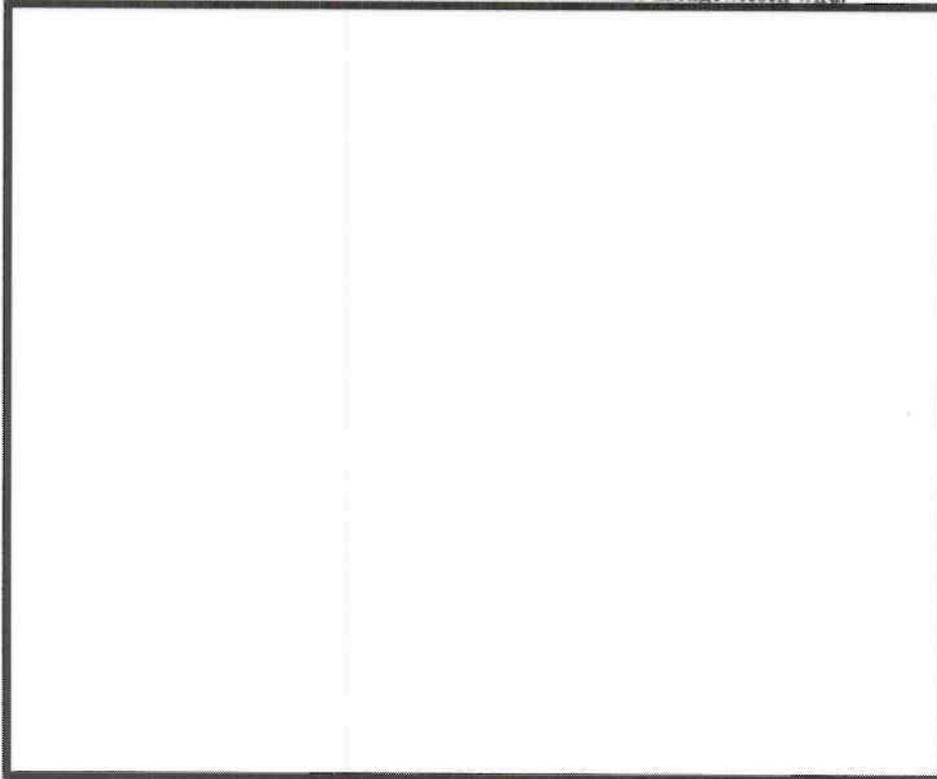
Nach dem EnWG ist es ebenfalls möglich, über Beteiligungen indirektes Eigentum an der Infrastruktur zu halten („mittelbares Eigentum“).

Die Kommission ist der Ansicht, dass „Bruchteileigentum“ für die Erfüllung der Bedingung in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Gasrichtlinie ausreichend sein kann, insbesondere in Fällen, in denen zwei oder mehr FNB Eigentümer der Vermögenswerte des Fernleitungsnetzes sind, diese FNB die gemeinsame Kontrolle über die Vermögenswerte des Fernleitungsnetzes ausüben und eigentümergeleiche Rechte zum Gebrauch und zur Nutzung eines Teils des Fernleitungsnetzes haben, die es ihnen ermöglichen, ihren Teil auf unabhängige Weise und ohne Behinderung zu betreiben und zu entwickeln. In solchen Fällen sollte den FNB die Zertifizierung in Bezug auf die Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie im Prinzip nicht vorenthalten werden.

Im vorliegenden Fall gibt es mehrere Teile des Fernleitungsnetzes der GUD, die weder unmittelbar noch in vollem Umfang Eigentum der GUD sind. Die Bundesnetzagentur hat diese Fälle in ihrer vorläufigen Entscheidung geprüft und in drei Fällen entschieden, eine Auflage zu machen, die eine Änderung der Eigentumsstruktur der jeweils betroffenen Infrastruktur vorschreibt. Aufgrund dieser Erwägungen stimmt die Kommission der Vorgehensweise der Bundesnetzagentur in diesen Fällen zu.

Mittelbares Eigentum an der DEUDAN

Im Fall der Leitungsgesellschaft DEUDAN – Deutsch/Dänische Erdgastransportgesellschaft mbH & Co („DEUDAN“), die aus einer Gasfernleitung von Quarnstedt zum Netzkopplungspunkt Ellund an der Grenze zu Dänemark besteht, ist der unmittelbare Eigentümer der DEUDAN die Deutsch/Dänische Erdgastransportgesellschaft mbH & Co. KG. Die Eigentümer dieser KG sind die GUD [REDACTED] und Open Grid Europe („OGE“) [REDACTED], damit liegt das Eigentum vollständig in den Händen von FNB, die zertifiziert werden müssen. Allerdings werden in der vorläufigen Entscheidung die maßgeblichen Unternehmensvereinbarungen nicht detailliert untersucht und wird nicht geprüft, ob diese der GUD eigentümergeleiche Gebrauchs- und Nutzungsrechte für einen Teil des DEUDAN-Leitungsnetzes geben, die es ihr ermöglichen, ihren Teil auf unabhängige Weise und ohne Behinderung zu betreiben und zu entwickeln. Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur auf, diese Prüfung vorzunehmen und in ihre endgültige Entscheidung aufzunehmen, damit die Einhaltung des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Gasrichtlinie nachgewiesen wird.



2. Trennung innerhalb des Staates

Die GUD befindet sich letztlich vollständig im Eigentum der N.V. Nederlandse Gasunie (im Folgenden „Gasunie“), einer Gasinfrastruktur-Holdinggesellschaft mit Sitz in den Niederlanden. Der niederländische Staat ist Alleineigentümer der Gasunie, und der Anteil des Staates an der Gasunie wird vom niederländischen Finanzministerium verwaltet. In ihrer vorläufigen Entscheidung hat die Bundesnetzagentur geprüft, ob die Gasunie Beteiligungen in den Bereichen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb hält, und kam zu dem Schluss, dass solche Beteiligungen nicht existieren. Die Tochterunternehmen der Gasunie sind in anderen Gasinfrastrukturbereichen (z. B. Gasspeicherung, LNG) und über die Gas Transport Services B.V. (im Folgenden „GTS“) im niederländischen Gasfernleitungsnetz tätig. Die Einhaltung der Entflechtungsregeln durch die GTS ist von der niederländischen Regulierungsbehörde im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens zu prüfen. Die Bundesnetzagentur kommt zu folgendem Schluss: Falls die niederländische Regulierungsbehörde in ihrer künftigen Entscheidung über die Zertifizierung der GTS zu einem anderen Ergebnis in Bezug auf die Beteiligungen der Gasunie gelangt, sollte die Bundesnetzagentur von der GUD darüber informiert werden, wobei die Bundesnetzagentur sich vorbehält, die Zertifizierung in diesem Punkt zu widerrufen.

In ihrer vorläufigen Entscheidung hat die Bundesnetzagentur jedoch nicht darauf Bezug genommen, dass der niederländische Staat, der letztlich Eigentümer sowohl der Gasunie als auch der GUD ist, auch die Kontrolle über bzw. Rechte an Unternehmen ausübt, die Funktionen in den Bereichen Gewinnung, Erzeugung und Vertrieb wahrnehmen, und dass daher gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Gasrichtlinie auch geprüft werden muss, ob die Beteiligungen an diesen Unternehmen von einer vom Finanzministerium getrennten öffentlichen Stelle verwaltet werden. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Prüfung durch die niederländische Regulierungsbehörde im Zuge der Zertifizierung der GTS erfolgen muss. Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Zertifizierungsentscheidung dafür Sorge zu tragen, dass die Zertifizierung der GUD erneut geprüft wird, falls in der Entscheidung der niederländischen Regulierungsbehörde in Bezug auf diesen Punkt Bedenken geäußert werden.

3. Zertifizierung der OGE

Die Kommission stellt fest, dass der Miteigentümer der Vermögenswerte der DEUDAN, d. h. die OGE, bislang nicht zertifiziert wurde. Eine ähnliche Situation ist bei dem Leitungsnetz des Unternehmens Norddeutsche Erdgas Transversale („NETRA“) gegeben, an dem u. a. die OGE Bruchteilseigentum hat. In Ermangelung einer Zertifizierung ist der unabhängige Betrieb dieser Leitungen nicht gewährleistet. Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Entscheidung klarzustellen, dass die Zertifizierung der GUD von der positiven Zertifizierung der OGE als entflochtener FNB abhängt.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Nach Absatz 3 Absatz 2 der Gasverordnung berücksichtigt die Bundesnetzagentur die vorstehenden Anmerkungen der Kommission bei ihrer endgültigen Entscheidung bezüglich der Zertifizierung der GUD so weit wie möglich und teilt diese Entscheidung der Kommission mit.

Die Stellungnahme der Kommission zu dieser besonderen Mitteilung berührt nicht etwaige Stellungnahmen, die sie gegenüber nationalen Regulierungsbehörden zu anderen mitgeteilten Maßnahmenentwürfen in Bezug auf die Zertifizierung oder gegenüber für die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zuständigen nationalen Behörden in Bezug auf die Vereinbarkeit nationaler Umsetzungsmaßnahmen mit dem EU-Recht abgibt.

Die Kommission wird diese Unterlage auf ihrer Website veröffentlichen. Sie betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Wenn die Bundesnetzagentur der Ansicht ist, dass dieses Dokument nach EU- und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung gestrichen werden sollten, sollte sie dies der Kommission innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang dieser Unterlage unter Angabe von Gründen mitteilen.

Brüssel, den 3.12.2012

*Für die Kommission
Günther Oettinger
Mitglied der Kommission*

